

Bearbeitung:
Dr. Jürgen Ockermann
Telefon: 884-2407



22. Juni 2001

**Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. März 2001
(Az.: C 379/98 PreussenElektra AG ./ Schleswig AG)**

**- Der Begriff der staatlichen Beihilfe im Recht der Europäischen
Gemeinschaft -**

Im zweiten Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es unter der Überschrift "**Staatliche Beihilfen**" in Artikel 87 (früher Artikel 92) EG-Vertrag wörtlich:

"Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen."

Die Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfen hat wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten und auch gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. März 2001 von besonderem Interesse.

Zu diesem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof war es gekommen, weil das Landgericht Kiel im Rahmen einer Klage zu der Auffassung gelangt war, dass die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits von einer Auslegung des EG-Vertrages, insbesondere von Artikel 87, abhängt.

Zusammengefasst ging es in diesem Verfahren darum, dass im Zusammenhang mit dem deutschen Stromeinspeisungsgesetz das Elektrizitätsversorgungsunternehmen PreussenElektra AG, das in Deutschland mehr als 25 konventionelle und Kernkraftwerke sowie ein Stromverteilungsnetz auf Hoch- und Höchstspannungsebene betreibt, das regionale Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein Schleswig AG auf Rückzahlung eines Betrags von 500.000,00 DM verklagt hatte.

Das Stromeinspeisungsgesetz von 1990, das 1994 und 1998 geändert wurde, verpflichtet öffentliche Elektrizitätsunternehmen (unabhängig davon, ob sie in privater oder in öffentlicher Hand sind), den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien, darunter Windstrom, zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert dieses Stromes liegen.

Das Landgericht Kiel hatte das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur "Vorabentscheidung" vorgelegt.

Zu Beginn stellte der Gerichtshof fest, dass in Deutschland die öffentliche Hand lediglich an zwei der acht großen Stromerzeugungsunternehmen mehrheitlich beteiligt ist und sich die übrigen Unternehmen in Privatbesitz befinden, wie dies auch bei den Parteien PreussenElektra AG und Schleswig AG der Fall ist.

Im Rahmen seiner Auslegung von Artikel 87 (früher 92) EG-Vertrag stellt der Europäische Gerichtshof vorab fest, dass eine Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen, wie sie in §§ 2 und 3 des geänderten Stromeinspeisungsgesetzes vorgesehen ist, den Erzeugern dieser Stromart unstreitig einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, in dem sie ihnen ohne jedes Risiko höhere Gewinne sichert, als sie ohne eine solche Regelung erzielen könnten.

Unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung sind nach Auffassung des Gerichtshofs nur solche Vorteile als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt würden. Die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen "staatlichen" und "aus staatlichen Mitteln" gewährten Beihilfen bedeutete nämlich nicht, dass alle vom Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert würden, sondern diene nur dazu, in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt würden, einzubeziehen.

Nach Auffassung des Gerichts führen **weder die gesetzliche Abnahmepflicht nach der deutschen Regelung** noch die Aufteilung der finanziellen Belastungen zwischen den privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den privaten Betreibern der vorgelagerten Netze zu einer **unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel**.

Der Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruhe und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewähre, könne der Regelung nicht den Charakter einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag verleihen.

Der Gerichtshof hat darüber hinaus festgestellt, dass diese Regelung den innergemeinschaftlichen Handel zumindest potentiell behindern könne. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass sie dem Umweltschutz diene, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beitrage. Das mit der Regelung verfolgte Ziel gehöre somit zu den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft. Daher kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung unter diesen Umständen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Elektrizitätsmarkts nicht gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt.

Das Urteil im vollständigen Wortlaut ist im Internet abrufbar unter der Internetadresse des Europäischen Gerichtshofs: unter der Rubrik mit Eingabe des Aktenzeichens:

<http://curia.eu.int/>
"Neueste Rechtsprechung"
C-379/98.

Eingangs-Internetadresse für die Europäische Union:

<http://www.europa.eu.int>

"Deutsches Stromeinspeisegesetz keine Beihilferegulung" in:
(Urteilsanmerkung von Rudolf Streinz)

Juristische Schulung (JuS) 2001,
Seite 596